

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen der VALUNY GmbH (nachfolgend VALUNY genannt) und dem Auftraggeber, wenn dieser ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist und sind Vertragsbestandteil, soweit nicht in schriftlichen Individualvereinbarungen abweichende Regelungen vereinbart sind.
- (2) Die AGB gelten erst dann, wenn die bestehenden Verträge deren Anwendung nicht ausschließen und keine Regelung treffen.
- (3) Die AGB der VALUNY gelten ausschließlich. Sie finden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen oder AGB des Auftraggebers oder anderer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Auftraggebers oder anderer Vertragspartner unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen AGB erfolgt.

§ 2 Aufgaben der VALUNY

- (1) Für die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung von Daten durch die VALUNY erteilt der Auftraggeber schriftliche Weisung über Art und Umfang der Daten sowie über die hierfür anzuwendenden Verfahrenstechniken. Für die Übermittlung von Daten erteilt der Auftraggeber eine entsprechende Datenfreigabeerklärung. Bei Gefahr im Verzug ist die VALUNY berechtigt, die zur Sicherung des Datenbestandes erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen.
- (2) Die VALUNY ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen. Die Verpflichtung der VALUNY dem Auftraggeber gegenüber bleibt davon unberührt. Die VALUNY wird ihre Subunternehmer in diesem Rahmen auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.
- (3) Die VALUNY schuldet Wartungsarbeiten nur dann, wenn es zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Wartungsarbeiten werden als Dienstleistung erbracht. Art und Umfang der geschuldeten Wartungsarbeiten ergeben sich aus den gesondert abgeschlossenen Verträgen und den Leistungsbeschreibungen.
- (4) Die VALUNY behält sich unter Fortgeltung der gesondert vereinbarten Verfügbarkeitszusage zeitweilige Beschränkungen der vertraglichen Leistungen im Hinblick auf sicherheitsrelevante Maßnahmen (insbesondere durch Wartungsarbeiten) oder Kapazitätsgrenzen vor.
- (5) Insbesondere stellen folgende Leistungen keine Wartungsleistungen dar und werden daher als Sonderleistungen gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste gesondert berechnet:
 - a) Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Behandlung, durch Fehler in der Bedienung der Software-Produkte, durch Hardware- oder Betriebssystemfehler oder -störungen entstanden sind,
 - b) Schulung und Einweisung des Auftraggebers,
 - c) Reisekosten und Spesen bei Reisen, die im Zusammenhang mit neuen Release-Installationen oder vom Auftraggeber verursachten Fehlerbehebungen beim Auftraggeber notwendig werden,
 - d) Anpassungen der neuesten Version an individuelle Module des Auftraggebers oder Programme, die für den Auftraggeber modifiziert wurden, soweit in den weiteren Verträgen und Leistungsbeschreibungen diese Leistung nicht in schriftlicher Form eingeschlossen wurde.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich und sorgfältig die Leistungen der VALUNY auf Ordnungsmäßigkeit und Kompatibilität mit seinem EDV-System zu prüfen und auf bestehende Probleme oder EDV-Konflikte hinzuweisen.
- (2) Der Auftraggeber übernimmt die Aufgaben, die sich aus der Ausführung der Leistungen der VALUNY ergeben. Er schafft die technischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen der VALUNY zu seinen Lasten, insbesondere
 - a) bei der Speicherung, Übermittlung, Veränderung, Sperrung und Löschung von Daten die Datenschutzregelungen einzuhalten sowie den Datenschutz und die Datensicherheit sicherzustellen,
 - b) bei der Übermittlung von Daten die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten

- festzulegen,
 - c) bei Störfällen an den technischen Einrichtungen die VALUNY unverzüglich zu unterrichten, damit die VALUNY den Wartungsdienst einschalten kann,
 - d) bei sonstigen Störfällen an eigenen technischen Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung der VALUNY haben, unverzüglich diese zu beheben und die VALUNY zu unterrichten.
- (3) Der Auftraggeber stellt mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf alle im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Informationen über die IT-Infrastruktur, Vorgangsdaten und Dokumentationen zur Verfügung und unterstützt bei Bedarf die Kommunikation zwischen der VALUNY und Dritten.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, IT-Sicherheit im eigenen Verantwortungsbereich in Anwendung der Grundsätze von „IT-Grundschutz (BSI)“ und „ISO/IEC 27001:2013“ herzustellen. Sofern der Auftraggeber dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht erfüllt, so ist er verpflichtet dies unverzüglich nachzuholen.
- Soweit der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet ist, handelt es sich um eine Vorleistungspflicht des Auftraggebers.

§ 4 Termine, Leistungszeiten, Verzug

- (1) Vereinbarte Leistungstermine und Fristen sind dann verbindlich, wenn sie von beiden Vertragsparteien ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und durch beidseitige Unterschrift bestätigt wurden. In allen anderen Fällen sind genannte Termine oder Fristen als unverbindlich zu behandeln. Wird die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist durch ein unvorhergesehenes Ereignis bestimmt, welches außerhalb des Einflussbereichs der VALUNY liegt, so ist der Termin bzw. die Frist entsprechend neu zu berechnen.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Pandemien, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Behördliche Anordnungen, Cyberangriffe etc. – auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die VALUNY auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die VALUNY, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit später zu erbringen oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Im Übrigen kommt die VALUNY grundsätzlich erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat, es sei denn, es ist eine kürzere Frist vereinbart. Im Falle des Verzugs hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes, der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung je Woche, maximal 5,0 % des Rechnungswertes oder bei wiederkehrenden Leistungen maximal 10,0 % der monatlich für die vom Verzug betroffenen Leistungen zu entrichtenden Vergütung.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die VALUNY ist berechtigt, für Leistungen außerhalb der Unternehmensstandorte Reisekosten und Spesen unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gesondert in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die VALUNY ist berechtigt, ausstehende Rechnungsbeträge bei Verzug gemäß §§ 247, 288 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (3) Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die VALUNY über den Betrag verfügen kann.
- (4) Bei noch offenen Rechnungen der VALUNY gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung, soweit es sich bei dieser Forderung nicht um eine Forderung handelt, gegenüber welcher der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hat.
- (5) Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Die VALUNY ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen der VALUNY durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber die Bezahlung offener Forderungen der VALUNY verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen der VALUNY bestehen.

- (7) Nicht in den Leistungsbeschreibungen enthaltene Sonderleistungen, die im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung für den Auftraggeber erbracht werden, berechtigen die VALUNY zur Abrechnung nach Zeitaufwand mit dem jeweils gültigen Stundensatz.
- (8) Die VALUNY ist berechtigt, innerhalb der Vertragslaufzeit bei nicht einkalkulierten Kostensteigerungen (z.B. Preiserhöhungen der Vorlieferanten, Tarifabschlüssen etc.) Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einer situationsadäquaten Preisanpassung zu verlangen.

§ 6 Geistiges Eigentum der VALUNY

- (1) Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen und Dienstleistungen, die die VALUNY dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der VALUNY zu und bedürfen der Einräumung von Nutzungsrechten an den Auftraggeber. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die VALUNY entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird, erhält der Auftraggeber eine einfache, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung des vorgenannten geistigen Eigentums ausschließlich zu dem Zweck und für die Dauer der mit der VALUNY abgeschlossenen Verträge. Gleiches gilt auch für Arbeitsergebnisse, d.h. sämtliche durch die Tätigkeit der VALUNY im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.

§ 7 Haftung

- (1) Die VALUNY haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.
- (2) Die VALUNY haftet nicht für Schäden, die durch Einsatz fehlerhafter und nicht selbst entwickelter Programme entstehen.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der VALUNY auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der VALUNY.
- (4) Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet die VALUNY nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers im Verzugsfall bleiben unberührt.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden sind (§ 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB), wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die VALUNY nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.
- (7) Bei Verlust von Daten haftet die VALUNY nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der VALUNY tritt diese Haftung nur ein, wenn die VALUNY mit der zum Datenverlust führenden Handlung gleichzeitig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Vorstehendes gilt nicht, soweit sich die VALUNY gegenüber dem Auftraggeber zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

§ 8 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die VALUNY ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesetzlich verpflichtet.
Die VALUNY erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Auftraggeber begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung erforderlich ist.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten werden eingehalten. Die Mitarbeiter der VALUNY haben sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) VALUNY ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die mit der zur Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten weiterzugeben.

- (4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die VALUNY alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.
- (5) Der Auftraggeber und VALUNY sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, als vertraulich gekennzeichneten Informationen, rechtlich geschützte Informationen sowie als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbare Informationen vertraulich zu behandeln und - soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich - nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu den vertraglichen Zwecken zu verwerten. Diese Verpflichtung gilt für beide Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertrags.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Insbesondere genügt auch eine Übermittlung mittels E-Mail und anderen elektronischen Meldungen wie z.B. über das Self-Service-Portal oder das Ticket-Tool.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen eine neue Regelung vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (6) Gerichtsstand ist Berlin. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (7) Wenn sich Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich der dazugehörigen Leistungsbeschreibungen oder über seine Gültigkeit ergeben, soll vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ein Mediationsverfahren nach den Regelungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) durchgeführt werden. Der ordentliche Rechtsweg soll erst beschritten werden, wenn sich die Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf eine einvernehmliche Lösung verständigen können.

B. Besonderer Teil

§ 1 Lieferleistungen

(1) Vertragsschluss und Leistungsänderung

- a) Der konkrete Umfang der Leistungen der VALUNY wird jeweils in Verträgen unterschiedlicher Art und den darin in Bezug genommenen Anlagen wie Leistungsbeschreibungen oder SLA vereinbart. Die Angebote der VALUNY sind freibleibend; die VALUNY behält sich bis zur Annahme der Angebote durch den Auftraggeber den Widerruf derselben vor, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- b) Die VALUNY ist bei Erhalten der Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn
 - aa) diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte der VALUNY nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die die VALUNY zu vertreten hat,
 - bb) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen, die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder dem Datenschutz entsprechen oder ihre Lauffähigkeit aus technischer Sicht nicht mehr gewährleistet ist
 - cc) oder vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt und die damit verbundene Leistungsänderung zumutbar ist.
- c) Die Leistungsänderungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Im Falle der

Unzumutbarkeit der Leistungsänderung steht dem Auftraggeber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche wegen der zulässigen Leistungsänderung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Haftung gem. A. Allgemeiner Teil § 7.

(2) Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum der VALUNY.
- b) Darüber hinaus bleibt die VALUNY Eigentümerin der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der VALUNY.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden entsprechend dem Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber tritt der VALUNY schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die VALUNY nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an die VALUNY zu leisten. Weitergehende Ansprüche der VALUNY bleiben unberührt. Der Auftraggeber hat der VALUNY auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- d) Die Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat die VALUNY unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der VALUNY gehörenden Waren erfolgen. Der Auftraggeber ist ohne die Zustimmung der VALUNY nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum der VALUNY gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die VALUNY unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte der VALUNY zu informieren und an den Maßnahmen der VALUNY zum Schutz der Vorbehaltsware mitzuwirken.
- e) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die der VALUNY nicht gehören, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt die VALUNY Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit anderen Sachen verbunden, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Auftraggeber an die VALUNY bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Die VALUNY nimmt diese Übertragung an.
- f) Der Auftraggeber ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern.
- g) Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an die VALUNY ab. Die VALUNY nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von der VALUNY gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an die VALUNY zu leisten.
- h) Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an die VALUNY abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die VALUNY im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht der VALUNY, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird die VALUNY die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges –, hat er der VALUNY die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und der VALUNY alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Angaben zu machen, die die VALUNY zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- i) Die VALUNY kann die Berechtigung des Auftraggebers zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der VALUNY nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird.

- j) Die VALUNY ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen der VALUNY aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der VALUNY.
- k) Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber der VALUNY zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der Auftraggeber zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich seine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, ist die VALUNY berechtigt, den Gegenstand zurückzufordern und im Falle der Weiterveräußerung die an die VALUNY abgetretenen Forderungen unmittelbar gegenüber dem Abnehmer des Auftraggebers einzuziehen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, die VALUNY ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

(3) Mängelgewährleistung

- a) Die VALUNY hat dem Auftraggeber die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Für die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Der Auftraggeber kommt seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 378 HGB durch eine angemessene Funktionsprüfung zur Verfügung gestellter Software unverzüglich nach der Ablieferung nach. Der Auftraggeber hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an die VALUNY unverzüglich schriftlich zu beschreiben. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels. Nur eine in diesem Sinne vollständige Mangelanzeige ist fristwährend.
- c) **Sachmängel**
 - aa) Der Auftraggeber hat keine Mängelansprüche
 - i) bei einer Abweichung vom vereinbarten Leistungsoll, die nicht geeignet ist, die Erfüllung des mit der Leistung beabsichtigten Zwecks wesentlich zu beeinträchtigen,
 - ii) bei unsachgemäßer Nutzung, nicht reproduzierbaren und auch anderweitig durch den Auftraggeber nicht nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die durch nachträgliche Veränderung durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, soweit das Gegenteil nicht durch den Auftraggeber bewiesen ist oder
 - iii) wenn der Auftraggeber bei Programmen und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht.
 - bb) Die VALUNY ist berechtigt, einen eventuell auftretenden Sachmangel zu umgehen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umkehrungslösung die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der Software nicht erheblich leidet.
 - cc) Soweit ein Mangel vorliegt, stehen dem Auftraggeber folgende Mängelansprüche zu:
 - i) Das Recht auf Nacherfüllung. Die VALUNY entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.
 - ii) Bei zeitlich andauernden Vertragsverhältnissen und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden Vergütung sowie nach Fehlschlagen der Nacherfüllung auf Kündigung des Vertrags und/oder Schadensersatz.
 - iii) Bei Kauf- oder Werkleistungen nach Fehlschlagen der Nacherfüllung das Recht auf Minderung der Vergütung, auf Rücktritt und/oder Schadensersatz.
- d) **Rechtsmängel**
 - aa) Die Leistung ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Leistung keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen können.
 - bb) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung der VALUNY seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich die VALUNY. Die VALUNY und ggf. ihre Vorlieferanten sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, unberechtigt geltend gemachte Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren, der Auftraggeber hat die VALUNY dabei zu unterstützen. Werden durch eine Leistung der VALUNY Rechte Dritter verletzt, wird die VALUNY nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber
 - i) das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - ii) die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

- iii) Falls keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand durch die VALUNY erzielt werden kann, wird die VALUNY die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts) zurücknehmen. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.

§ 2 Dienstleistungen

(1) Leistungsumfang

- a) Die VALUNY erbringt auf Grund gesonderter Beauftragung Dienstleistungen zur Unterstützung des Auftraggebers, z.B. Beratungen, Schulungen, Analysen, Abrechnungen sowie individuelle Anpassungen und Ähnliches. Art, Ort, Zeit und Umfang der Dienstleistungen sind in dem jeweiligen Vertrag bestimmt.
- b) Die VALUNY erbringt die Dienstleistungen gemäß dem jeweiligen Vertrag, nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Gegenüber ihren Mitarbeitern ist allein die VALUNY weisungsbefugt, soweit nicht gesetzliche Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen.
- c) Die VALUNY und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs vorzuschlagen. Die VALUNY bzw. der Auftraggeber werden nach Eingang eines Änderungsvorschlags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die VALUNY ist berechtigt, dem Auftraggeber den ihr entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit dessen Änderungsvorschlag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.
- d) Die VALUNY ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Gesellschaften der VALUNY-Unternehmensgruppe und sonstige Dritte zu beauftragen. Vor der Beauftragung von Dritten, die nicht Mitglieder der VALUNY-Unternehmensgruppe sind, ist der Auftraggeber zu informieren.

(2) Leistungsstörung

- a) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat die VALUNY dies zu vertreten, ist die VALUNY verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis.
- b) Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung, aus von der VALUNY zu vertretenden Gründen, auch innerhalb einer vom Auftraggeber gemäß Absatz 1 gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat die VALUNY Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.
- c) Die VALUNY hat Leistungsverzögerungen bei unvorhersehbarem Ausfall von Transportmitteln oder Energie, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen und Fällen höherer Gewalt nicht zu vertreten. Ereignisse dieser Art befreien die VALUNY für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Dienstleistung. Wird hierdurch die Erbringung der Dienstleistung um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Dienstleistung den Vertrag zu kündigen.

(3) Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber wird die VALUNY bei der Erbringung der Dienstleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- b) Sofern die VALUNY beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern der VALUNY oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch die VALUNY erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der VALUNY oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

- c) Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

(4) Haftung

Die VALUNY übernimmt keine Haftung für den mit der Erbringung der Dienstleistung bezweckten Erfolg.

(5) Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erwirbt an den Dienstleistungsergebnissen, die im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung erbracht und übergeben wurden, mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die interne Nutzung beim Auftraggeber im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei der VALUNY.